

336 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (299 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz geändert werden

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll nunmehr die vollständige Erfüllung der noch offenen Punkte des Forderungsprogramms der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs in vier Etappen, und zwar jeweils zum 1. Juli der Jahre 1980 bis 1983 angestrebt werden. Weiters sollen einige Leistungen verbessert werden, bei denen sich in der Praxis soziale Härten gezeigt haben.

Der Entwurf enthält folgende Leistungsverbesserungen:

- Erhöhung der Grundrenten für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30, 40, 50, 60 und 80 vH;
- Erhöhung der Witwengrundrenten;
- Erhöhung der Schwerstbeschädigtenzulagen;
- Erhöhung der Grundrenten zur Abgeltung der Erschwerisse des Alters für Beschädigte ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH;
- Verbesserungen auf dem Gebiete der orthopädischen Versorgung, wie zB die Erhöhung der Beihilfen zur Anschaffung von Kraftfahrzeugen für schwer gehbehinderte Beschädigte;
- Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim bereits ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vH;

- Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Blindenzulage der Stufe V;
- Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Gebühren für das Sterbevierteljahr;
- Einführung einer Mindestwitwenbeihilfe.

Ferner enthält die Regierungsvorlage redaktionelle Verbesserungen im Opferfürsorgegesetz.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. April 1980 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten **S t a u d i n g e r**, Dr. **Jörg H a i d e r**, Dr. **S c h w i m m e r** und **H e l l w a g n e r** sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. **W e i ß e n b e r g**. Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß in besonderen Härtefällen, die sich durch die Neufassung des § 56 KOVG ergeben, die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 76 KOVG in Betracht kommt.

Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (299 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 04 24

Steinhuber
Berichterstatter

Maria Metzker
Obmann